

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Ministerium für Umwelt, Landwirt-
schaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 32 - Sicherheit und Ordnung
Geschäftszeichen: 32 91 01/0
Auskunft: Herr Terlisten
Raum: Nr. 136, Gebäude 2
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-3210
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-3298
E-Mail: Detlev.Terlisten@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 05.07.2018

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften, Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Änderungsentwurf des Landesjagdgesetzes möchte ich in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld anregen, das Katzentötungsverbot, welches 2015 mit dem ökologischen Jagdgesetz eingeführt wurde, zumindest teilweise wieder zurückzunehmen.

Es ist festzustellen, dass sich gerade die verwilderten ehemaligen Hauskatzen und ihre Nachkommen seit 2015 stark vermehren. Viele dieser Katzen werden Tierheimen angeliefert. Von Vertretern der Tierschutzorganisationen wurde uns berichtet, dass sich viele dieser Katzen in einem gesundheitlich sehr schlechten Zustand befinden, unter Krankheiten leiden oder verletzt sind, da sie als eigentlich domestizierte Haustiere auf ein Leben in der freien Wildbahn nicht vorbereitet sind. Einige der Tiere können aufgrund ihres schlechten Zustands nur noch eingeschläfert werden, alle anderen dieser Katzen werden in den Tierheimen kastriert, um eine weitere Vermehrung einzudämmen, bevor sie wieder in die Freiheit entlassen werden, da sie nicht in private Hände vermittelt werden können. Seitens der Betreiber der Tierheime wurde mir bereits signalisiert, dass die Tierheime bei der Kastration der Katzen personell, wie auch finanziell, an ihrem Limit angekommen sind und dieses nur noch eine begrenzte Zeit werden durchführen können.

Dem Kreis Coesfeld liegt daher, wie vielen anderen Kreisen und Kommunen im Land auch, ein Antrag auf Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13a Tierschutzgesetz vor, die den Inhalt haben soll, dass sämtliche Hauskatzen kastriert werden sollen, um die weitere Verbreitung der Katzen einzudämmen. Bei privat gehaltenen Katzen würden die Kosten durch deren Halter zu tragen sein, bei verwilderten Hauskatzen würde allerdings die öffentliche Hand diese Kosten übernehmen müssen. Derzeit liegen die Kosten pro Kastration im Schnitt bei rund 100 €, so dass im Ergebnis von hohen Kosten für die Allgemeinheit auszugehen ist.

Neben der Kostenfrage wäre dieses aber auch nur ein Baustein zur Eindämmung der steigenden Katzenpopulation, da nur ein Teil der verwilderten Katzen den Tierheimen zugeführt

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

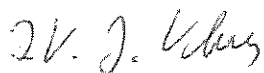
Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

wird, so dass sich auch weiterhin eine große Zahl von Katzen unkontrolliert vermehren würde.

Ohne dieses an konkreten Zahlen festmachen zu können, ist davon auszugehen, dass die Katzen neben anderen Faktoren einen großen Einfluss auf den Rückgang des Niederwildes gerade hier im Münsterland haben. Zu dessen Schutz ist die Bejagung der Prädatoren dringend notwendig, wie Sie auch in der Antwort Ihres Ministeriums auf die kleine Anfrage Nr. 626, Landtagsdrucksache 17/1792 vom 18.01.2018, ausgeführt haben. Während die Bejagung der Füchse im Entwurf wieder erleichtert werden soll, bleibt die Bejagung der Katzen trotz der zuvor geschilderten Problematiken aber weiterhin verboten, ohne, dass für diese Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund zu erkennen ist.

Wir regen daher an, zumindest in Niederwildregionen wie dem Münsterland die Bejagung verwilderter Hauskatzen wieder zu ermöglichen. Seitens der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung könnte dazu, ähnlich der bisherigen Gebietskulisse für die Baujagd auf Füchse im Kunstbau, eine Gebietskulisse erarbeitet werden. Inhaltlich könnte die Regelung an die bis 2015 geltende Regelung anknüpfen, dass als wildernde Katzen solchen eingestuft werden, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden. Dieses könnte man noch dadurch ergänzen, dass Hauskatzen, die beispielsweise durch ein Halsband markiert sind, auch weiterhin nicht durch Jäger getötet werden dürfen, auch wenn sie sich in einer entsprechenden Entfernung von einem Haus befinden, um Konflikte mit Katzenhaltern zu vermeiden.

Im Ergebnis regen wir aus gegebener Veranlassung dringend an, die bisherige Regelung zu überdenken und möglichst auf den Stand vor Einführung des ökologischen Jagdgesetzes wieder zurückzuführen.



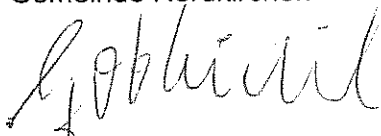
Dietmar Bergmann
Bürgermeister der
Gemeinde Nordkirchen



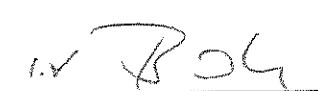
Richard Borgmann
Bürgermeister der
Stadt Lüdinghausen



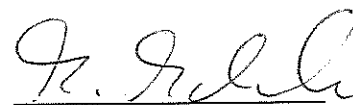
Marion Dirks
Bürgermeisterin der
Stadt Billerbeck



Christoph Gottheil
Bürgermeister der
Gemeinde Rosendahl



Klaus Gromöller
Bürgermeister der
Gemeinde Havixbeck



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin der
Gemeinde Nottuln



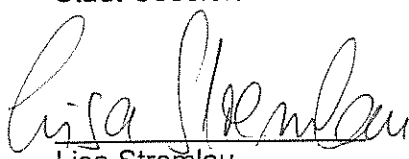
Heinz Ohmann
Bürgermeister der
Stadt Coesfeld



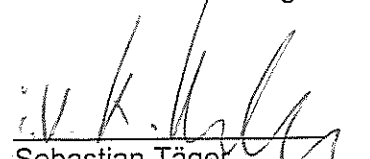
Dr. Bert Risthaus
Bürgermeister der
Gemeinde Ascheberg



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister der
Stadt Olfen



Lisa Stremblau
Bürgermeisterin der
Stadt Dülmen



Sebastian Täger
Bürgermeister der
Gemeinde Senden



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat des
Kreises Coesfeld